

Satzung

Zur 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Barleben

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA s. 288, der §§ 2,5,8,1136,45,90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

Artikel 1

1. § 1 , Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

2. § 4, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

3. § 6, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Barleben im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ beträgt laut Satzung des Verbandes ab 01.01.2016 = 12,96 €.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Jahr 2016 = 6,62 EUR/ha inclusive der Verwaltungskosten.
Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Jahr 2016 = 5,86 EUR/ha.
- (2) Entfällt

6. § 11, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Vorschriften nach § 8 werden durch § 10 ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister